## RL-Version vom 7. Februar 2017

# Änderungen für novellierte Fassung

•

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von
Maßnahmen zur Umsetzung regionaler
Entwicklungsstrategien in zugelassenen
Qualifizierungsregionen im Rahmen des VITAL-Ansatzes
nach

Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

2003 (MBI. NRW. S. 1254),

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S.
   158), und des Runderlasses des Finanzministeriums "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 30. September
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen Das Land gewährt Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung regionaler

Entwicklungsstrategien in zugelassenen

2003 (MBI. NRW. S. 1254),

Qualifizierungsregionen im Rahmen des VITAL-Ansatzes nach

Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S.
   158), und des Runderlasses des Finanzministeriums "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 30. September
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz.

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
"Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung einer integrierten
ländlichen Entwicklung" vom 27. Januar 2016
(MBI. NRW. S. 127) (ILE-Richtlinie),

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien "EFRE-Rahmenrichtlinie" vom 14. November 2014 (MBI.NRW. S. 676).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung 2.1

Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung" vom 27. Januar 2016 (MBI. NRW. S. 127) (ILE-Richtlinie),

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien "EFRE-Rahmenrichtlinie" vom 14. November 2014 (MBI.NRW. S. 676).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung 2.1

Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung durch

durch ein regionales Management sowie Aufbau und Unterstützung der Kapazitäten eines Netzwerkes zur Steuerung der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie.	ein regionales Management sowie Aufbau und Unterstützung der Kapazitäten eines Netzwerkes zur Steuerung der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie.
2.2 Umsetzung zugelassener Entwicklungsstrategien in VITAL-Regionen zur Stärkung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Beförderung der Integration und dauerhaften Ansiedlung von Migrantinnen und Migranten in ländlichen Gebieten durch Projekte und Aktionen außerhalb definierter Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014-2020"(innovative Maßnahmen).	2.2 Umsetzung zugelassener Entwicklungsstrategien in VITAL-Regionen zur Stärkung der sozialen,
2.3 Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß der Nummern 2 bis 4 der ILE-Richtlinie, soweit sie der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von VITAL. NRW dienen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der ILE-Richtlinie und der VITAL. NRW-Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen.	2.3 Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß der Nummern 2 bis 4 der ILE Richtlinie, soweit sie der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von VITAL. NRW dienen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der ILE-Richtlinie und der VITAL. NRW Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen.
2.4 Sonstige nicht flächenbezogene Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 - 2020", welche die Voraussetzungen bestehender Förderrichtlinien erfüllen.	2.34 Sonstige nicht flächenbezogene Maßnahmen des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 - 2020", welche die Voraussetzungen bestehender Förderrichtlinien erfüllen.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen im vorgenannten Sinn und die Gewährung einer Zuwendung aus der VITAL. NRW-Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen. Der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen im vorgenannten Sinn und die Gewährung einer Zuwendung aus der VITAL. NRW-Richtlinie für den gleichen Zuwendungszweck gegenseitig ausschließen. Der Zuwendungsempfänger erklärt ausdrücklich, dass keine Fördermittel für den gleichen Zweck aus anderen Förderrichtlinien beantragt wurden oder werden.

### 2.5

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze oder Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnerschaften mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen:

2.5.1

Vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben (Anbahnung),

2.5.2

Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, 2.5.3

Vorhaben der transnationalen Zusammenarbeit mit Regionen in anderen Mitgliedstaaten oder Regionen in Drittländern.

### 2.45

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze oder Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnerschaften mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen:

# 2.<del>5</del>4.1

Vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben (Anbahnung),

## 2.45.2

Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

# 2.45.3

Vorhaben der transnationalen Zusammenarbeit mit Regionen in anderen Mitgliedstaaten oder Regionen in Drittländern.

3

Zuwendungsempfängerinnen und	Zuwendungsempfängerinnen und
Zuwendungsempfänger	Zuwendungsempfänger
Zuwendungsberechtigt sind	Zuwendungsberechtigt sind
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1	- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1
(Regionalmanagement) lokale Aktionsgruppen als	(Regionalmanagement) lokale Aktionsgruppen als
juristische	juristische
Personen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände,	Personen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative	- bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte)
Projekte) und 2.5 (Kooperation) sowie bei Maßnahmen	und 2.45 (Kooperation). sowie bei Maßnahmen
nach Nummer 2.3, soweit es sich um	nach Nummer 2.3, soweit es sich um
Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-	Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-
Richtlinie	Richtlinie
handelt, natürliche und juristische Personen des	handelt, natürliche und juristische Personen des
Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts,	Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts,
- bei den übrigen Maßnahmen nach Nummern 2.3 und	- bei <del>den übrigen</del> Maßnahmen nach Nummer <del>n 2.3 und</del>
2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der	2.34 (Mainstreamprojekte) entsprechend der
einschlägigen Förderrichtlinie.	einschlägigen Förderrichtlinie.
4	4
Zuwendungsvoraussetzungen	Zuwendungsvoraussetzungen
4.1	4.1
Die betreffende Entwicklungsstrategie muss im Rahmen	Die betreffende Entwicklungsstrategie muss im Rahmen
dieser Richtlinie vom für Landwirtschaft zuständigen	dieser Richtlinie vom für Landwirtschaft zuständigen
Ministerium anerkannt worden sein.	Ministerium anerkannt worden sein.
4.2	4.2
Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen	Das Projekt dient der Umsetzung der jeweiligen
regionalen Entwicklungsstrategie der VITAL-Region und	regionalen Entwicklungsstrategie der VITAL-Region und
zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer der	zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer der
unter Nummer 2.2 genannten Prioritäten.	unter Nummer 2.2 genannten Prioritäten.
4.0	1.0
4.3	4.3

Grundlage der Förderung aus VITAL. NRW sind die vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannten regionalen Entwicklungsstrategien der ausgewählten VITAL-Regionen. Die Projektauswahl und Priorisierung der Projekte obliegen der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG), so dass eine Förderung nach dieser Richtlinie einen positiven Beschluss der LAG für das beantragte Projekt voraussetzt. Hierbei sind auf Ebene der LAG einheitliche diskriminierungsfreie Projektauswahlkriterien anzuwenden.

Grundlage der Förderung aus VITAL. NRW sind die vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium anerkannten regionalen Entwicklungsstrategien der ausgewählten VITAL-Regionen. Die Projektauswahl und Priorisierung der Projekte obliegen der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG), so dass eine Förderung nach dieser Richtlinie einen positiven Beschluss der LAG für das beantragte Projekt voraussetzt. Hierbei sind auf Ebene der LAG einheitliche diskriminierungsfreie Projektauswahlkriterien anzuwenden.

#### 4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Gesamtfinanzierung der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Soweit einnahmeschaffende Infrastrukturen Gegenstand der Förderung sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zudem auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Weise nachzuweisen.

### 4.4

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde die Gesamtfinanzierung der durchzuführenden Maßnahme nachzuweisen. Soweit einnahmeschaffende Infrastrukturen Gegenstand der Förderung sind, ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zudem auch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in geeigneter Weise nachzuweisen.

### 4.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die beantragten Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren

ab Fertigstellung nachweisen.

### 4.5

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen für die beantragten Objekte oder

Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich zwölf Jahren ab Fertigstellung nachweisen.

### 4.6

Im Fall baulicher Vorhaben muss für die zu bewilligende Baumaßnahme vorliegen (soweit zutreffend): - die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,

## 4.6

Im Fall baulicher Vorhaben muss für die zu bewilligende Baumaßnahme vorliegen (soweit zutreffend): - die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung.

- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden, eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung abgegeben hat.
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 der Landesbauordnung,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden, eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung abgegeben hat.

#### 4.7

Eine Zuwendung aus dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung des Projektes in Summe mit anderen "De-Minimis-Förderungen" nicht mehr als 200 000 Euro Beihilfen innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

### 4.7

Eine Zuwendung aus dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung des Projektes in Summe mit anderen "De-Minimis-Förderungen" nicht mehr als 200 000 Euro Beihilfen innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind zu beachten.

Bei Unternehmen im Agrarsektor gilt statt der vorstehenden Regelung, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 15 000 Euro nicht übersteigen darf. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zu beachten.

#### 4.8

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) gilt:

Das Regionalmanagement ist von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements beauftragte Personen müssen eine hinreichende Qualifikation in Form eines einschlägigen Berufs- oder Studienabschlusses oder

#### 4.8

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) gilt:

Das Regionalmanagement ist von natürlichen oder juristischen Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements beauftragte Personen müssen eine hinreichende Qualifikation in Form eines einschlägigen Berufs- oder Studienabschlusses oder

-	durch entsprechende Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Regionalentwicklung nachweisen. Im Rahmen der Antragstellung ist zuzusichern, ein Regionalmanagement mindestens im Umfang von 1 Vollzeitarbeitskraft einzurichten und dieses vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.	durch entsprechende Arbeitserfahrung auf dem Gebiet der Regionalentwicklung nachweisen. Im Rahmen der Antragstellung ist zuzusichern, ein Regionalmanagement mindestens im Umfang von 1 Vollzeitarbeitskraft einzurichten und dieses vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.
	4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) gilt: 4.9.1 Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete müssen eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage und hinsichtlich der regionalen Entwicklungsstrategien ähnliche thematische Leitlinien aufweisen; die inhaltlichen Zielsetzungen einer Kooperation sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.	4.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.45 (Kooperation) gilt: 4.9.1 Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete müssen eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage und hinsichtlich der regionalen Entwicklungsstrategien ähnliche thematische Leitlinien aufweisen; die inhaltlichen Zielsetzungen einer Kooperation sind im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung darzulegen.
	4.9.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung von Kooperationen) gilt: Die LAG muss die Umsetzung eines konkreten Projektes vorsehen und dessen Ziele und Charakter beschreiben; die vorbereitenden Maßnahmen müssen unmittelbar der Anbahnung eines solchen Projektes dienen. Die Anbahnung ist dabei aber ergebnisoffen, eine spätere tatsächliche Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes ist keine Zuwendungsvoraussetzung.	4.9.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.45.1 (Anbahnung von Kooperationen) gilt: Die LAG muss die Umsetzung eines konkreten Projektes vorsehen und dessen Ziele und Charakter beschreiben; die vorbereitenden Maßnahmen müssen unmittelbar der Anbahnung eines solchen Projektes dienen. Die Anbahnung ist dabei aber ergebnisoffen, eine spätere tatsächliche Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes ist keine Zuwendungsvoraussetzung.
	4.9.3 Für Projekte nach Nummer 2.5.2 (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) gilt: Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen	4.9.3 Für Projekte nach Nummer 2.54.2 (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) gilt: Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen

anadromaton VITAL Parion adam LEADED Parion	anarkanatan VITAL Darian adari FADED Darian
anerkannten VITAL-Region oder LEADER-Region	anerkannten VITAL-Region oder LEADER-Region
innerhalb der Bundesrepublik Deutschland alternativ mit	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland alternativ mit
mindestens einer deutschen Region, deren Struktur,	mindestens einer deutschen Region, deren Struktur,
insbesondere im Hinblick auf die	insbesondere im Hinblick auf die
Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer	Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer
integrierten Entwicklungsstrategie, dem VITAL-	integrierten Entwicklungsstrategie, dem VITAL-
beziehungsweise LEADER-Ansatz entspricht. Die	beziehungsweise LEADER-Ansatz entspricht. Die
Anerkennung der Regionen ist impliziert in der	Anerkennung der Regionen ist impliziert in der
Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.	Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.
4.9.4	4.9.4
Für Projekte nach Nummer 2.5.3 (transnationale	Für Projekte nach Nummer 2.54.3 (transnationale
Zusammenarbeit) gilt:	Zusammenarbeit) gilt:
Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen	Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen
anerkannten LEADER-Region eines anderen	anerkannten LEADER-Region eines anderen
Mitgliedstaates oder mindestens einer anderen Region	Mitgliedstaates oder mindestens einer anderen Region
eines Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates, deren	eines Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates, deren
Struktur, insbesondere im Hinblick auf die	Struktur, insbesondere im Hinblick auf die
Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer	Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer
integrierten	integrierten
Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht.	Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht.
Die Anerkennung dieser Region(en) ist	Die Anerkennung dieser Region(en) ist
impliziert in der Genehmigung des jeweiligen	impliziert in der Genehmigung des jeweiligen
Kooperationsprojektes.	Kooperationsprojektes.
5	5
5.1	5.1
Zuwendungsart: Projektförderung	Zuwendungsart: Projektförderung
5.2	5.2
Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung	Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
5.3	5.3
Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung	Form der Zuwendung: Zuschuss oder Zuweisung
3	
	1

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

(Regionalmanagement) gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

- Personalausgaben der LAG für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form von Pauschalen gemäß Nummer 5.4.6,
- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten

außerhalb der öffentlichen Verwaltung,

- Betriebsausgaben der LAG in Form einer Pauschale für Gemeinkosten gemäß Nummer 5.4.7,
- Reisekosten,
- Ausgaben für die Schulung von Mitgliedern der LAG, soweit die Maßnahme vornehmlich dem Kapazitätsaufbau im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dient,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie,
  - Ausgaben für die Sensibilisierung und Aktivierung von Akteuren und potentiellen Projektträgern.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1

(Regionalmanagement) gelten die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für folgende Aktivitäten als zuwendungsfähig:

- Personalausgaben der LAG für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form von Pauschalen gemäß Nummer 5.4.6,
- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten

außerhalb der öffentlichen Verwaltung,

- Betriebsausgaben der LAG in Form einer Pauschale für Gemeinkosten gemäß Nummer 5.4.7,
- Sachkosten, soweit sie nicht durch die Pauschalen gemäß Nummer 5.4.7 abgedeckt sind,
- Reisekosten,
- Ausgaben für die Schulung von Mitgliedern der LAG, soweit die Maßnahme vornehmlich dem Kapazitätsaufbau im Rahmen der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dient,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie,
  - Ausgaben für die Sensibilisierung und Aktivierung von Akteuren und potentiellen Projektträgern.

5.4.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers 5.4.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) sind unter Berücksichtigung von Nummer 5.5 alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig,

zuwendungsfähig, soweit nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben anerkannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Personalausgaben gelten dann als zuwendungsfähig, wenn mit dem Beschäftigungsverhältnis ein konkretes Projektziel verfolgt wird, das der Erreichung des Zuwendungszwecks dient.

soweit nationale oder europäische

Vorschriften (insbesondere die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen

Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen und sofern diese im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen oder in Form des bürgerschaftlichen Engagements gemäß Nummer 5.4.8 als fiktive Ausgaben anerkannt und dem Projekt eindeutig zugeordnet werden können. Personalausgaben gelten dann als zuwendungsfähig, wenn mit dem Beschäftigungsverhältnis ein konkretes Projektziel verfolgt wird, das der

Erreichung des Zuwendungszwecks dient.

5.4.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 mit Ausnahme von Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-Richtlinie sowie bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Mainstreamprojekte) richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinien, soweit im Rahmen dieser Richtlinie nicht generell strengere Vorgaben für alle Arten von Maßnahmen im Rahmen von VITAL. NRW gemacht werden; dies umfasst auch die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer.

5.4.3

Bei Maßnahmen nach den-Nummern 2.3 mit Ausnahme von Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nummer 4 der ILE-Richtlinie sowie bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Mainstreamprojekte) richtet sich die Bemessungsgrundlage nach den Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinien, soweit im Rahmen dieser Richtlinie nicht generell strengere Vorgaben für alle Arten von Maßnahmen im Rahmen von VITAL. NRW gemacht werden; dies umfasst auch die Förderfähigkeit der Umsatzsteuer.

5.4.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5.1 (Anbahnung) sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem Austausch von Erfahrungen (insbesondere Reisekosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Dolmetschergebühren) sowie die Ausgaben zur Projektentwicklung (insbesondere Projektmachbarkeitsstudien, Beratung bei spezifischen

5.4.4

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.45.1 (Anbahnung) sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem Austausch von Erfahrungen (insbesondere Reisekosten, Ausgaben für Veranstaltungen, Dolmetschergebühren) sowie die Ausgaben zur Projektentwicklung (insbesondere Projektmachbarkeitsstudien, Beratung bei spezifischen

Fragen,	Fragen,
Dolmetscher- und Übersetzungsausgaben)	Dolmetscher- und Übersetzungsausgaben)
zuwendungsfähig.	zuwendungsfähig.
5.4.5	5.4.5
5.4.5	5.4.5
Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5.2 und 2.5.3	Bei Maßnahmen nach den Nummern 2. <u>54</u> .2 und 2. <u>54</u> .3
(Durchführung von gebietsübergreifenden und	(Durchführung von gebietsübergreifenden und
transnationalen Kooperationen) sind unter Beachtung	transnationalen Kooperationen) sind unter Beachtung
von Nummer 5.5 grundsätzlich alle Ausgaben der	von Nummer 5.5 grundsätzlich alle Ausgaben der
Zuwendungsempfängerin oder des	Zuwendungsempfängerin oder des
Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit sie im Rahmen des	Zuwendungsempfängers zuwendungsfähig, soweit sie im Rahmen des
Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder	Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder
europäische Vorschriften (insbesondere	europäische Vorschriften (insbesondere
Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen	Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen
Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen.	Verwaltungsvorschriften) nicht entgegenstehen.
Im Rahmen der Bemessung der Zuwendung ist auf die	Im Rahmen der Bemessung der Zuwendung ist auf die
wirtschaftliche Bedeutung für das Gebiet des	wirtschaftliche Bedeutung für das Gebiet des
Landes Nordrhein-Westfalen abzustellen.	Landes Nordrhein-Westfalen abzustellen.
5.4.6	5.4.6
(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO und	(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO und
ersetzt Nr. 1.3 ANBest-P)	ersetzt Nr. 1.3 ANBest-P)
Wenn Personalausgaben angerechnet werden, so	Wenn Personalausgaben angerechnet werden, so werden
werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben	für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen
Pauschalen angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei	angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der
der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der	Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.
Zuwendung. Für Hochschulen und	Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des
Forschungseinrichtungen des Landes sowie für	Landes sowie für Gemeinden werden die
Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt	Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn es
nur anerkannt, wenn es sich nicht um Stammpersonal	sich nicht um Stammpersonal handelt und sofern diese
handelt und sofern diese nicht bereits aus Mitteln des	nicht bereits aus Mitteln des Landes oder der
Landes oder der Europäischen Union finanziert sind.	Europäischen Union finanziert sind.
Die Stellenbesetzung hat in Anlehnung an die	Die Stellenbesetzung hat in Anlehnung an die

	1
Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des	Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des
öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der	öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der
Regel ein Personalauswahlverfahren.	Regel ein Personalauswahlverfahren.
5.4.6.1	5.4.6.1
Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen,	Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche
vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen	und tarifliche Zusatzleistungen
sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen,	sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen,
auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr	auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr
gesondert abgerechnet werden.	gesondert abgerechnet werden.
5.4.6.2	5.4.6.2
Die Monats- und Stundensätze für vier verschiedene	Die Monats- und Stundensätze für vier verschiedene
Leistungsgruppen richten sich nach den Vorgaben der	Leistungsgruppen richten sich nach den Vorgaben der
EFRE RRL und werden regelmäßig aktualisiert und auf der	EFRE RRL und werden regelmäßig aktualisiert und auf der
Seite www.efre.nrw.de veröffentlicht.	Seite www.efre.nrw.de veröffentlicht.
Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze	Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze
anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung Geltung	anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung Geltung
hatten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid	hatten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid
festgelegt.	festgelegt.
Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von	Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von
mehr als 36 Monaten kann frühestens nach Ablauf dieser	mehr als 36 Monaten kann frühestens nach Ablauf dieser
Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn	Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn eines
eines Kalenderjahres eine Neufestsetzung für die noch	Kalenderjahres eine Neufestsetzung für die noch
verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.	verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.
5.4.6.3	5.4.6.3
Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden	Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden
angesetzt	angesetzt
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der	- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der
Zuwendungsempfängerin oder dem	Zuwendungsempfängerin oder dem
Zuwendungsempfänger Vollzeit und	Zuwendungsempfänger Vollzeit und
ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig	ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig
sind, der Monatssatz,	sind, der Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der	- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der
Zuwendungsempfängerin oder dem	Zuwendungsempfängerin oder dem
	1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2

- Zuwendungsempfänger Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil des Monatssatzes,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.
- Zuwendungsempfänger Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil des Monatssatzes,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.

### 5.4.6.4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der nachstehenden Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer

Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter im Antrag und durch Vorlage des

Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

- Leistungsgruppe 1 "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung": Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichtsund Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.
- Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene

### 5.4.6.4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der nachstehenden Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer

Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter im Antrag und durch Vorlage des

Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

- Leistungsgruppe 1 "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung": Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichtsund Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.
- Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte":

## Fachkräfte":

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister.

- Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte":
   Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit
   schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung
   in der Regel eine abgeschlossene
   Berufsausbildung, eventuell verbunden mit
   Berufserfahrung, erforderlich ist.
- Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter": Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

5.4.6.5 Angerechnet werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister.

- Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte":
   Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit
   schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung
   in der Regel eine abgeschlossene
   Berufsausbildung, eventuell verbunden mit
   Berufserfahrung, erforderlich ist.
- Leistungsgruppe 4 "An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter": Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

### 5.4.6.5

Angerechnet werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nur teilweise in dem geförderten Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1 650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das VITAL.NRW-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfänger in oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1 650 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Projekte anerkannt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu mehr als 1 650 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten tätig, so werden die für das VITAL.NRW-finanzierte Projekt erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend gekürzt. Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

### 5.4.7

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO) Gemeinausgaben können nur dann angerechnet werden, wenn sie im Rahmen des Projekts anfallen; in diesen Fällen erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 der EFRE RRL aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr

Die Pauschale beträgt 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.4.8 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

gesondert abgerechnet werden.

5.4.8
Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen

5.4.7

(ergänzt Nr. 2.4 VV und Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO) Gemeinausgaben können nur dann angerechnet werden, wenn sie im Rahmen des Projekts anfallen; in diesen Fällen erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung, als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Die Pauschale umfasst die in Anlage 2 der EFRE RRL aufgeführten Ausgaben. Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschale beträgt 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 5.4.8 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

5.4.8

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen

unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften sowie bei Maßnahmen von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

Die Anrechnung soll grundsätzlich 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist nur dann zu erbringen, wenn bei der Bewilligungsbehörde im Einzelfall begründete Zweifel an der Einhaltung dieses Grundsatzes bestehen.

Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt. unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von LAG, Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften sowie bei Maßnahmen von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gelten nicht als bürgerschaftliches Engagement.

Die Anrechnung soll grundsätzlich 60 Prozent des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten; ein entsprechender Nachweis ist nur dann zu erbringen, wenn bei der Bewilligungsbehörde im Einzelfall begründete Zweifel an der Einhaltung dieses Grundsatzes bestehen.

Die Arbeitsstunden müssen schriftlich belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

# 5.4.9

Nettoeinnahmen verringert.

(ergänzt und konkretisiert Nr. 2.4 VV und 2.3 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung)

Bei Maßnahmen, die während des

Durchführungszeitraums Nettoeinnahmen erwirtschaften und deren förderfähige Gesamtausgaben 50 000 Euro überschreiten, werden die förderfähigen Ausgaben bei der Bewilligung, spätestens aber im Rahmen des

Verwendungsnachweisverfahrens um die innerhalb des

Durchführungszeitraums direkt erwirtschafteten

# 5.5

## Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus nationalen Programmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,
- Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 30 000 Einwohnern, ausgenommen Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden; dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert werden,
- Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) sofern und soweit sie aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien nicht zuwendungsfähig sind,
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung

Die vorgenannten Kürzung erfolgt nicht bei Vorhaben, für welche die Förderung eine De-Minimis-Beihilfe darstellt.

### 5.5

# Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder europäischer Förderprogramme gefördert werden sowie Aufwendungen für investive Maßnahmen, die aus nationalen Programmen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert werden,
- Maßnahmen in Ortschaften mit mehr als 30 000 Einwohnern, ausgenommen Maßnahmen nach Nummer 2.1,
- Beträge der Umsatzsteuer, soweit sie erstattungsfähig oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht endgültig von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getragen werden; dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die von der Steuer befreite Personen sind, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert werden,
- Beträge der Umsatzsteuer im Rahmen von Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) sofern und soweit sie aufgrund der einschlägigen Förderrichtlinien nicht zuwendungsfähig sind,
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung

- durchzuführen haben,
- Zinsen auf Schulden.
- Der Erwerb von unbebautem oder bebautem Land in Höhe von mehr als 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme,
- Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände,
- Reisekosten, soweit sie bei deren analoger Anwendung über die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen,
- Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.3 und Maßnahmen zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Ausgaben für investive Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten sowie für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Programms "Ländlicher Raum (2014-2020)" soweit die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Investition mehr als 20 000 Euro betragen und keine Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums vorliegt.

- durchzuführen haben,
- Zinsen auf Schulden.
- Der Erwerb von unbebautem oder bebautem Land in Höhe von mehr als 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme,
- Aufwendungen für gebrauchte Gegenstände,
- Reisekosten, soweit sie bei deren analoger Anwendung über die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen,
- Wegebaumaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Strukturentwicklung ländlicher Räume nach Nummer 2.23 und Maßnahmen zur Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- Ausgaben für investive Maßnahmen nach Nummer 2.54 (Kooperation) außerhalb der europäischen Mitgliedstaaten sowie für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des NRW-Programms "Ländlicher Raum (2014-2020)" soweit die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die Investition mehr als 20 000 Euro betragen und keine Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums vorliegt.

### 5.6 Fördersätze

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie von der LAG festgelegten Fördersätzen, dabei gilt folgender Höchstrahmen:

## 5.6 Fördersätze

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie von der LAG festgelegten Fördersätzen, dabei gilt folgender Höchstrahmen:

5	6	1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen

Gesamtausgaben, jedoch je LAG bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2023 jährlich höchstens 50 000 Euro.

### 5.6.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro. Sofern Maßnahmen nach Nummer 2.2 primär zum Zwecke der Integration von Migrantinnen und Migranten erfolgen, bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 350 000

Euro.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der zu Grunde liegenden regionalen Entwicklungsstrategie zukommt. Im Fall beihilferechtlicher Relevanz ist der Höchstbetrag entsprechend Nummer 4.7 zu reduzieren.

### 5.6.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien, jedoch maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Furo.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 können, abweichend von Nummer 4.4.5.1 und 4.4.5.2 der ILE-Richtlinie, dem ländlichen Charakter angepassten

#### 5.6.1

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Regionalmanagement) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch je LAG bis zum Abschluss der Förderperiode im Jahr 2023 jährlich höchstens 50 000 Euro.

### 5.6.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Innovative Projekte) bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro. Sofern Maßnahmen nach Nummer 2.2 primär zum Zwecke der Integration von Migrantinnen und Migranten erfolgen, bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, jedoch höchstens 350 000

#### Euro.

Eine Erhöhung der vorgenannten Höchstbeträge ist mit Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der zu Grunde liegenden regionalen Entwicklungsstrategie zukommt. Im Fall beihilferechtlicher Relevanz ist der Höchstbetrag entsprechend Nummer 4.7 zu reduzieren.

#### 5.6.3

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 (Mainstreamprojekte) entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien, jedoch maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250 000 Euro.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 können, abweichend von Nummer 4.4.5.1 und 4.4.5.2 der ILE-Richtlinie, dem ländlichen Charakter angepassten

Infrastrukturmaßnahmen mit maximal 65 Prozent	Infrastrukturmaßnahmen mit maximal 65 Prozent
der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250	der zuwendungsfähigen Ausgaben und höchstens 250
000 Euro bezuschusst werden.	000 Euro bezuschusst werden.
Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit	Eine Erhöhung des vorgenannten Höchstbetrages ist mit
Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen	Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen
Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine	Ministeriums möglich, wenn dem Vorhaben eine
besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen	besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen
Entwicklungsstrategie zukommt und die in den	Entwicklungsstrategie zukommt und die in den
einschlägigen Förderrichtlinien definierten	einschlägigen Förderrichtlinien definierten
Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.	Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.
5.6.4	5.6.4
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Kooperation) bis zu	Bei Maßnahmen nach Nummer 2.45 (Kooperation) bis zu
65 Prozent der zuwendungsfähigen	65 Prozent der zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro, bei	Gesamtausgaben, jedoch höchstens 250 000 Euro, bei
Maßnahmen nach 2.5.1 (Anbahnung von	Maßnahmen nach 2.54.1 (Anbahnung von
Kooperationen) höchstens 15 000 Euro.	Kooperationen) höchstens 15 000 Euro.
6	6
Sonstige Zuwendungsbestimmungen	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1	6.1
(ersetzt Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.3 VVG zu §	(ersetzt Nummer 2.4.3 VV und Nummer 2.3.3 VVG zu §
44 LHO)	44 LHO)
Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich	Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer
anderer gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den	gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel in den
jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der	jährlichen Haushaltsgesetzen), für die Bemessung der
Zuwendung außer Betracht, soweit der	Zuwendung außer Betracht, soweit der
Zuwendungsempfängerin oder dem	Zuwendungsempfängerin oder dem
Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu	Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu
erbringender	erbringender
Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der	Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber	zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber
hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als	hinausgehende zweckgebundene Spenden sind als
Einnahmen zu berücksichtigen.	Einnahmen zu berücksichtigen.

4.2	4.2
6.2	6.2
Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 und 2.4 gelten	Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 <del>und 2.4</del> gelten
mit Ausnahme des Verfahrens gemäß Nummer 7	mit Ausnahme des Verfahrens gemäß Nummer 7
die Vorgaben der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie	die Vorgaben der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie
sinngemäß soweit nicht eine engere Auslegung	sinngemäß soweit nicht eine engere Auslegung
aufgrund dieser Richtlinie geboten ist.	aufgrund dieser Richtlinie geboten ist.
6.3	6.3
Die Bagatellgrenze für Maßnahmen in gemeindlicher	Die Bagatellgrenze für Maßnahmen in gemeindlicher
Trägerschaft beträgt 12 500 Euro für alle übrigen	Trägerschaft beträgt 12 500 Euro für alle übrigen
Maßnahmen beträgt die Bagatellgrenze 2 000 Euro.	Maßnahmen beträgt die Bagatellgrenze <del>2</del> 1 000 Euro.
6.4	6.4
Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.	Die Weiterleitung von Zuwendungen ist ausgeschlossen.
6.5	6.5
Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des	Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des
Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und	Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und
baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf	baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf
Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen,	Jahren ab Fertigstellung oder die Maschinen,
technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines	technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines
Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert	Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert
oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend	oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend
verwendet werden (Zweckbindungsfrist).	verwendet werden (Zweckbindungsfrist).
, ,	, , ,
	Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall abweichende
	Fristen bestimmen.
6.6	6.6
Sofern die gewährte Zuwendung eine beihilferechtliche	Sofern die gewährte Zuwendung eine beihilferechtliche
Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des	Relevanz im Sinn des Artikels 107 Absatz 1 des
Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
(ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) aufweist,). wird die	(ABI. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) aufweist,). wird die
Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der	Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinn der
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013	Verordnung (EU) Nr. 1407/2013
beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013	beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013
gewährt. Mit dem Zuwendungsbescheid teilt die	gewährt. Mit dem Zuwendungsbescheid teilt die
J	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Bewilligungsbehörde dem zuwendungsempfangenden	Bewilligungsbehörde dem zuwendungsempfangenden
Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe	Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe
der Beihilfe (ausgedrückt als	der Beihilfe (ausgedrückt als
Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter	Bruttosubventionsäquivalent) mit und weist es unter
ausdrücklichem Verweis	ausdrücklichem Verweis
auf die jeweils einschlägige der vorgenannten	auf die jeweils einschlägige der vorgenannten
Verordnungen darauf hin, dass es sich um eine De-	Verordnungen darauf hin, dass es sich um eine De-
minimis-	minimis-
Beihilfe handelt.	Beihilfe handelt.
7	7
Verfahren	Verfahren
7.1	7.1
Projektanträge sind über die örtliche LAG an die	Projektanträge sind über die örtliche LAG an die
zuständige Bezirksregierung zu richten.	zuständige Bezirksregierung zu richten.
7.2	7.2
Die örtliche LAG wählt unter Anwendung einheitlicher	Die örtliche LAG wählt unter Anwendung einheitlicher
diskriminierungsfreier Auswahlkriterien die zu	diskriminierungsfreier Auswahlkriterien die zu
fördernden Projekte aus und entscheidet damit über die	fördernden Projekte aus und entscheidet damit über die
Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen.	Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen.
Gleichzeitig entscheidet die LAG nach einem	Gleichzeitig entscheidet die LAG nach einem
transparenten und diskriminierungsfreien System über	transparenten und diskriminierungsfreien System über
die	die
Höhe der maximal zu gewährenden Förderung aus dieser	Höhe der maximal zu gewährenden Förderung aus dieser
Richtlinie innerhalb des unter Nummer 5.6	Richtlinie innerhalb des unter Nummer 5.6
definierten Höchstrahmens und der geltenden	definierten Höchstrahmens und der geltenden
Bestimmungen.	Bestimmungen.
Die vorgenannten Entscheidungen der LAG sind unter	Die vorgenannten Entscheidungen der LAG sind unter
Vermeidung von Interessenskonflikten zu fassen,	Vermeidung von Interessenskonflikten zu fassen,
transparent zu dokumentieren und der	transparent zu dokumentieren und der
Bewilligungsbehörde mit dem Projektantrag vorzulegen.	Bewilligungsbehörde mit dem Projektantrag vorzulegen.
Interessenskonflikte im vorgenannten Sinn sind	Interessenskonflikte im vorgenannten Sinn sind

insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an Entscheidungen über die Auswahl von Projekten mitwirkt, an denen es, eine angehörige Person oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts persönlich beteiligt ist oder durch das ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

Bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ein Interessenskonflikt dann anzunehmen, wenn über ein Projekt der vertretenen Institution entschieden wird. Ein Interessenskonflikt besteht nicht allein darin, dass die LAG über Projekte abstimmt, für die sie selbst Zuwendungsempfängerin ist.

7 2

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung; ihr obliegt die Rechtmäßigkeitsprüfung sowie das weitere zuwendungsrechtliche Verfahren.

7.4

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung oder von
Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von
Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für
Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (VV)
beziehungsweise Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften
für Zuwendungen an Gemeinden und
Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 der
Landeshaushaltsordnung ausschließlich aufgrund
geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der
Zuwendungsempfängerin oder des
Zuwendungsempfängers. Für entsprechende
Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und
Zahlungsnachweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen

insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an Entscheidungen über die Auswahl von Projekten mitwirkt, an denen es, eine angehörige Person oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person des Privatrechts persönlich beteiligt ist oder durch das ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil verschafft wird.

Bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ein Interessenskonflikt dann anzunehmen, wenn über ein Projekt der vertretenen Institution entschieden wird. Ein Interessenskonflikt besteht nicht allein darin, dass die LAG über Projekte abstimmt, für die sie selbst

7 3

Zuwendungsempfängerin ist.

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung; ihr obliegt die Rechtmäßigkeitsprüfung sowie das weitere zuwendungsrechtliche Verfahren.

7.4

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung oder von
Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von
entsprechend der Nummer 7 der
Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an den
außergemeindlichen Bereich (VV) beziehungsweise
Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften für
Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
(VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ausschließlich
aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der
Zuwendungsempfängerin oder des
Zuwendungsempfängers. Für entsprechende
Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und
Zahlungsnachweise gemäß Nummer 6.7 der Allgemeinen

Nebenbestimmungen ANBest-P vorzulegen. Dies gilt auch für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3. Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Nebenbestimmungen ANBest P vorzulegen. Dies gilt auch für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3. Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis ist wird in den Fällen der Nummer 10.2.2.1 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung nicht zugelassen.

7.5

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden

- bei Gemeinden/GV
- die Nr. 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ("Wertgrenzenerlass"); hier: vorläufige Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ab 1.01.2013 vom 17.12.2012: IC2-0055-2 sowie die Anwendung der Vergaberegelungen durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektför-derung (ANBest-P) und Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19.02.2015; IC2-0044-4-3.1

7.5

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind anzuwenden

- bei Gemeinden/GV
- die Nr. 3 der ANBest-G (Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG) und
- bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Hinweise für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ("Wertgrenzenerlass"); hier: vorläufige Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte bei Beschaffungen nach der VOL/A und der VOB/A ab 1.01.2013 vom 17.12.2012: IC2-0055-2 sowie die Anwendung der Vergaberegelungen durch Zuwendungsempfänger; hier: vorläufige Regelung zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19.02.2015; IC2-0044-4-3.1

7.6

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege 7.6

Zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sind außerhalb des Anwendungsbereichs der VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B i der Verordnung (EG) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABI. L 255 vom 11.3.20 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

nach Nummer 6.5 ANBest-P grundsätzlich Originalbelege vorzulegen, soweit nicht aufgrund dieser Richtlinie ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen ist. Eine Anerkennung elektronisch archivierter Belege kann in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem den Anforderungen eines der in Anhang I Ziffer 3. B i der Verordnung (EG) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABI. L 255 vom 11.3.20 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten internationalen Sicherheitsstandards genügt und die Aufbewahrungsfrist gewährleistet wird.

Schlussvorschriften
Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in
Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer
Kraft.

8
Schlussvorschriften
Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in
Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer
Kraft.